

Verein für Jagd-Teckel e.V.



Einspruchsordnung (EO)

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung 2010

am 24. April 2010

in 35104 Lichtenfels

3. Auflage 2010

Nachdruck nur mit Genehmigung des Vereins für Jagd-Teckel e.V.

Verein für Jagd-Teckel e.V.

Einspruchsordnung des Vereins

nach Beschluß der Mitgliederversammlung vom **24. April 2010**

§1

Diese Einspruchsordnung tritt an die Stelle aller getroffenen Einspruchsbestimmungen.

§ 2

- (1) Das Einspruchsrecht steht nur dem Führer eines auf der betreffenden Prüfung bzw. Zuchtschau vorgestellten Hundes zu.
- (2) Einsprüche gegen Beschlüsse der Jagdgebrauchshund- und Zuchtkommission regelt § 12.

§ 3

- (1) Der Inhalt des Einspruchs beschränkt sich auf Fehler und Irrtümer des Veranstalters, des Prüfungs-/Zuchtschauleiters, der Verbands- und Zuchtrichter, im weiteren Richter genannt, und Helfer in Vorbereitung und Durchführung der Prüfung bzw. Zuchtschau, soweit Hundeführer oder Hund dadurch benachteiligt bzw. in ihrer Arbeit gestört werden.
- (2) Einwände gegen die Ermessensfreiheit der Richter können nicht Gegenstand eines Einspruchs sein, es sei denn, es handelt sich um einen offensichtlichen Ermessensmißbrauch.

§4

Die Einspruchsfrist beginnt mit dem Aufruf der Hunde zur Prüfung bzw. Zuchtschau und endet eine halbe Stunde nach Aushändigung aller Prüfungsunterlagen.

§ 5

Der Einspruch ist formlos schriftlich in einfachster Form unter Benennung des Einspruchsgrundes beim Prüfungs- bzw. Zuchtschauleiter oder dem betreffenden Richterobmann bzw. Zuchtrichter unter gleichzeitiger Entrichtung einer Einspruchsgebühr gemäß Gebührenordnung einzulegen. Diese Gebühr wird zurückerstattet, wenn dem Einspruch stattgegeben wird. Ansonsten verfällt die Einspruchsgebühr zugunsten des Veranstalters.

§ 6

Über den Einspruch entscheidet eine Einspruchskammer, soweit nicht die betroffene Richtergruppe oder der Zuchtrichter von der Möglichkeit, Abhilfe zu schaffen, Gebrauch gemacht hat.

Die Einspruchskammer setzt sich aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen.

§ 7

Der Einsprucherhebende und ein Vertreter des Veranstalters benennen je einen Beisitzer. Diese beiden einigen sich auf einen Vorsitzenden. Kommt es zwischen den beiden Beisitzern zu keiner Einigung hinsichtlich des Vorsitzenden, so wird dieser vom Veranstalter bestimmt.

Jedes Mitglied der Kammer muss grundsätzlich ein anerkannter Verbandsrichter bzw. Zuchtrichter sein.

Betroffene und Personen, die mit dem Einsprucherhebenden, einem Mitglied der betroffenen Richtergruppe oder einer anderen, vom Einspruch betroffenen Person verheiratet, bis zum 3. Grad verwandt oder verschwägert sind oder in einer Lebensgemeinschaft lebt, dürfen nicht Mitglied der Einspruchskammer sein.

§ 8

Die Beisitzer sind nicht Anwälte einer Partei. Sie haben, gleich dem Vorsitzenden, nach Anhörung der Parteien (der Hundeführer und die beteiligten Richter sind zu befragen) und Prüfung des Sachverhalts in strenger Beachtung der Bestimmungen der Prüfungs- bzw. Zuchtordnung nach bestem Wissen und Gewissen und in völliger Objektivität zu entscheiden.

§ 9

Die Entscheidung kann im Falle nichtgütlicher Beilegung lauten auf:

- a) Zurückweisung des Einspruchs.
- b) Berichtigung der Benotung bei fehlerhafter Anwendung der Prüfungs- bzw. Zuchtordnung oder bei Ermessensmissbrauch.
- c) Wiederholung der Prüfung in dem betreffenden Fach bei Verstößen gegen den sachlichen Inhalt der Prüfungs- bzw. Zuchtordnung. Die Durchführung hat der Prüfungs- bzw. Zuchtschauleiter zu veranlassen und zu überwachen. Die Nachprüfung sollte grundsätzlich nicht durch die Richter erfolgen, deren Entscheidung angegriffen wurde.

Mitglieder der Einspruchskammer dürfen bei einer Nachprüfung nicht mitwirken.

Die anfallenden Kosten hat der Einsprucherhebende und/oder der Veranstalter entsprechend der Entscheidung der Einspruchskammer zu tragen.

§ 10

Die Entscheidung der Einspruchskammer ist endgültig. Über die Verhandlung hat der Vorsitzende ein Protokoll zu fertigen, das neben der Entscheidung auch eine kurze Begründung derselben enthalten soll. Dieses Protokoll ist mit dem Prüfungsbericht bzw. Beurteilungsbogen Formbewertung durch den verantwortlichen Prüfungs- bzw. Zuchtschauleiter an den Obmann für das Jagdgebrauchshundwesen oder den Obmann für die Zucht einzureichen.

§ 11

Bei groben Verfahrensfehlern (z.B. falsche Zusammensetzung der Einspruchskammer, fehlendes rechtliches Gehör) kann die Kommission für das Jagdgebrauchshundwesen bzw. die Zuchtkommission eine Wiederholung des Verfahrens anordnen. Ort und Termin eines solchen Verfahrens sind den Kommissionen rechtzeitig mitzuteilen, damit sie ggfs. einen Beobachter entsenden können.

nen. Gegen die Entscheidung der Kommissionen kann der betreffende Veranstalter Beschwerde beim Vorstand einlegen. Diese muss innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe bei der Geschäftsstelle eingegangen sein (Datum des Poststempels).

§ 12

- (1) Einsprüche können innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung des Bescheids beim Geschäftsführenden Vorstand eingelegt werden.
- (2) Der Geschäftsführende Vorstand entscheidet abschließend.

§ 13

Inkrafttreten

Die vorstehende Ordnung wurde auf der Mitgliederversammlung 2010 am **24. April 2010** beschlossen und tritt ab dem **01.07.2010** in Kraft.

Die Ordnung hat eine Gültigkeit von mindestens sechs Jahren sofern keine Anpassungen an geltendes Recht erforderlich werden.